Nummer 21



12. Jahrgang

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

Potsdam, den 23. Mai 2001

	Inhalt		Seite	
:	Ministerium für Wirtschaft			
:	an kleine un von Innovati	es Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen d mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung ionsassistenten/Hochschulabsolventen und zur Förderung des sfers	378	
:	Ministerium der Finanzen			
	Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung			
	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung			
	des Landes l der Berufsbi	es Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ildung im ländlichen Raum - Richtlinie Ländliche Berufsbildung inie) -	385	
	Ministeriun	n für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr		
		und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld	387	
	Landespers	sonalausschuss		
	Berichtiguns	g des Grundsatzbeschlusses Nr. 28 des Landespersonalausschusses	388	

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2001

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/ Hochschulabsolventen und zur Förderung des Wissenstransfers

Vom 12. April 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg sowie zur Umstellung auf umweltverträgliche Produkte bzw. Produktionsverfahren Zuschüsse für die Beschäftigung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen als Fachkräfte (Innovationsassistenten) und für Maßnahmen des Wissenstransfers (Beratung und Schulung).
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Diese Fördermaßnahme gilt als Maßnahme im Sinne der Verordnung der Kommission über "de-minimis"-Beihilfen¹. Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen öffentlichen Mitteln ist somit nur insoweit zulässig, als der maximale Gesamtbetrag aller "deminimis"-Beihilfen den Betrag von 100.000 EURO innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten "de-minimis"-Beihilfe nicht übersteigt. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als "de-minimis"-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Europäischen Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Des Weiteren umfasst er alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr2, für die die "de-minimis"-Regelung nicht gilt.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Gefördert wird die Beschäftigung von neu einzustellenden Absolventen einer Hoch- oder Fachhochschule, die in einem der Schwerpunkte

- ABI, EG Nr. L 10 S. 30 vom 13, Januar 2001
- Unter Beihilfen für die Ausfuhr ist jede Beihilfe zu verstehen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit im Zusammenhang steht. Nicht dazu gehören hingegen die Kosten für die Teilnahme an Messen, für Studien- und für Beratungsmaßnahmen, die für die Einführung eines neuen Produkts oder für die Einführung eines bestehenden Produkts auf einem neuen Markt erforderlich sind.

- Innovations-, Produktions- oder Umweltmanagement.
- Technologie-Marketing oder
- Produktentwicklung einschließlich Produktvorbereitung und Design,
- betriebswirtschaftliches Management

arbeiten.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen des Wissenstransfers (Beratungs- und Schulungsleistungen), die darauf abzielen, technologisch neue oder verbesserte Produktionsverfahren oder Erzeugnisse marktorientiert einzusetzen. Die Leistungen können sich auf alle Phasen des Innovationsprozesses beziehen, bis hin zur Prototypenfertigung und Markteinführung. Neben technischen Beratungshilfen können sie auch notwendige Aspekte betriebswirtschaftlichen Technologiemanagements umfassen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Brandenburger Industrieunternehmen, Betriebe des produzierenden Handwerks sowie produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen. Als Brandenburger Unternehmen gilt auch, wer eine Betriebsstätte im Land Brandenburg, seine Geschäftsleitung aber außerhalb Brandenburgs hat.
- 3.2 Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. EURO oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. EURO haben, und bei denen sich nicht 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam befinden, die diese Definition nicht erfüllen. Dieser Schwellenwert kann überschritten werden:

wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben; wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, dass es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, dass es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die freiberuflich tätig sind.
- 3.4 Soweit eine Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" in Betracht kommt, gilt, dass Produkte und Dienstleistungen überregional (im Umkreis von mehr als 30 km) zu verwerten sind.

Von der Förderung sind gemäß gültiger Richtlinie der Gemeinschaftsaufgabe ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung;
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion;
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen;
- Baugewerbe;
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel;
- Transport- und Lagergewerbe;
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung von Innovationsassistenten
- 4.1.1 Zuwendungsfähig sind solche Beschäftigungsverhältnisse.
 - die aufgrund der Stellenanforderungen den Einsatz eines Hoch- bzw. Fachhochschulabsolventen notwendig machen und
 - bei denen die zu entwickelnden oder zu vermarktenden Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen innovativ und/oder umweltverträglich sind und Wettbewerbsvorteile oder Marktchancen erwarten lassen.
- 4.1.2 Die Beschäftigungsverhältnisse sollen in der Regel für mindestens 24 Monate abgeschlossen werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit ist möglich. Der Arbeitsplatz muss sich im Land Brandenburg befinden.
- 4.1.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- 4.1.3.1 Beschäftigungsverhältnisse mit Absolventen, die nach ihrem letzten Studienabschluss schon länger als zwölf Monate in Wirtschaftsunternehmen tätig waren;
- 4.1.3.2 Beschäftigungsverhältnisse von Absolventen, die gleichzeitig Anteilseigner an den Unternehmen sind bzw. bei denen ein Familienmitglied 1. Grades Anteilseigner ist;
- 4.1.3.3 Leih- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse;
- 4.1.3.4 Beschäftigungsverhältnisse freier Mitarbeiter;
- 4.1.3.5 Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem Zuwendungsbescheid bestanden oder eingegangen wurden.
- 4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für die Förderung des Wissenstransfers
- 4.2.1 Es kann eine Förderung von Beratungsleistungen erfolgen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen vorrangig mit Geschäftsbetrieb im Land Brandenburg für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung

- von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.
- 4.2.2 Es kann eine Förderung von Schulungsleistungen erfolgen, die von Externen vorrangig mit Geschäftsbetrieb im Land Brandenburg für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.
- 4.3 Nicht gefördert werden Beratungs- und Schulungsleistungen:
 - die öffentlichen Interessen entgegenstehen,
 - die im Rahmen anderer Förderprogramme des Bundes und der Länder oder der Europäischen Gemeinschaften eine Förderung erfahren,
 - die im Auftrag eines Dritten auch aufgrund eines nachträglich gestellten Antrages - durchgeführt wurden oder die ganz oder teilweise von einem Dritten bezahlt werden,
 - bei denen die schriftliche Auftragsvergabe vor Beantragung der Zuwendung oder vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt, dies gilt auch für Aufstockungsanträge, wenn die Beratung erweitert werden soll,
 - wenn die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen "de-minimis"-Beihilfen einschließlich der beantragten Förderung den Schwellenwert von 100.000 EURO überschreiten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Für die Förderung von Innovationsassistenten
- 5.1.1 Pro Unternehmen kann die Beschäftigung von bis zu zwei Absolventen für je 24 Monate gefördert werden. Für Existenzgründer erhöht sich die Zahl der zu fördernden Absolventen auf vier, wenn die Gründung nicht länger als 60 Monate zurückliegt. Es können nicht mehr als zwei Assistenten gleichzeitig gefördert werden. Die Zahl der (geförderten) Absolventen kann sich erhöhen, wenn die einzelnen Förderungszeiträume nicht ausgeschöpft wurden und der restliche Förderungszeitraum nicht weniger als sechs Monate beträgt. Eine erneute Antragstellung ist möglich, wenn mindestens 24 Monate nach dem letzten Förderzeitraum vergangen sind.
- 5.1.2 Die Förderung besteht aus einem Zuschuss für die

Absolventen in Höhe von 50 v. H., höchstens jedoch je Absolvent im ersten Jahr,

40.000 DM

Absolventen in Höhe von 40 v. H., höchstens jedoch ie Absolvent im zweiten Jal

je Absolvent im zweiten Jahr 20.000 DM

des lohn- oder einkommensteuerpflichtigen Bruttogehaltes ohne Sonderzahlungen.

5.2 Für die Förderung des Wissenstransfers

Die Zuwendung beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Beratungs-/Schulungsausgaben, höchstens 50.000 DM pro antragsberechtigtes Unternehmen und Jahr. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen, tatsächlich gezahlten Ausgaben durch das beratene/geschulte Unternehmen. Sachleistungen können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden.

5.3 Die Förderung wird als projektgebundene Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

6. Verfahren

6.1 Die Förderung wird auf schriftlichen und formgebundenen Antrag gewährt. Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die T.IN.A. Brandenburg GmbH zu richten an:

Investitionsbank des Landes Brandenburg Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam.

Die Antragsunterlagen sind bei den Geschäftsstellen der Investitionsbank und der T.IN.A. Brandenburg GmbH zu erhalten.

6.2 Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung des Unternehmenszwecks und des derzeitigen Produktions- bzw. Leistungsprogramms.
- Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. der Gewerbeanmeldung,
- bei der Förderung von Innovationsassistenten eine detaillierte Beschreibung der zu besetzenden Stelle sowie der damit verbundenen Innovations- bzw. der Umwelt- und Marketingmaßnahme,
- eine Beschreibung der an den Assistenten gestellten Anforderungen (Anforderungsprofil) sowie Entwurf des Anstellungsvertrages in Kopie,
- bei Beratungs- und Schulungsleistungen der Entwurf des abzuschließenden Beratungs-/Schulungsvertrages in Kopie.
- 6.3 Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der T.IN.A. Brandenburg GmbH.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Bei der Förderung von Innovationsassistenten muss das zu fördernde Beschäftigungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine Einstellung möglich ist, kann diese Frist auf begründeten Antrag einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft ist berechtigt, den Fortgang der Arbeiten zu beobachten, alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle sind insbesondere die Aspekte zukunftsorientierte Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung, Technologietransfer, Innovationsgrad und der Bezug zu den Technologiethemen des Landestechnologiekonzeptes zu bewerten.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.5 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2001 gültig.

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung

Erlass des Ministeriums der Finanzen Vom 24. April 2001

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), geändert durch den Erlass vom 10. Januar 2001 (ABl. S. 124), werden wie folgt geändert:

- In der VV Nr. 3.2.3 zu § 15 LHO wird das Wort "privaten" gestrichen.
- 2. Die VV Nr. 3.1 zu § 35 LHO wird wie folgt gefasst:
 - "3.1 Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen oder zuviel geleisteter Ausgaben ist bei dem jeweiligen Titel abzusetzen, soweit die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Entsprechendes gilt bei Titelverwechslungen. Darüber hinaus kommt eine Absetzung

von der Ausgabe oder Einnahme nur aufgrund einer besonderen Regelung im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan in Betracht (§ 15 Abs. 1 Satz 3)."

- 3. In der VV Nr. 6.3 zu § 38 LHO wird die Ziffer "5.1" durch die Ziffer "6.1" ersetzt.
- 4. Die VV Nr. 1.8 zu § 59 LHO wird wie folgt gefasst:
 - "1.8 Bei einer weiteren Übertragung, insbesondere auf untere Landesbehörden, ist für Beträge bis zu 50.000 DM (25.000 Euro) mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen nicht erforderlich."
- 5. In Satz 2 der VV Nr. 3 zu § 66 LHO wird hinter dem Wort "Vorschrift" die Fußnote "5" eingefügt.
- 6. In Satz 2 der VV Nr. 3 zu § 67 LHO werden hinter dem Wort "Vorschriften" die Fußnoten "5" und "6" eingefügt.
- Die Anlage zu den VV zu § 68 LHO Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) – wird wie folgt gefasst:

"Anlage zu § 68

Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

I. Allgemeines

Die Prüfung von Unternehmen, an denen der Bund oder die Länder mit Mehrheit beteiligt sind, ist durch das 'Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG)' vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251), geregelt. § 53 HGrG räumt den Gebietskörperschaften unter bestimmten Voraussetzungen Rechte ein, die über diejenigen hinausgehen, die den Aktionären nach den Vorschriften des Aktiengesetzes zustehen. Gemäß § 49 HGrG gilt § 53 HGrG für den Bund und die Länder einheitlich und unmittelbar. Die dem Bund und den Ländern danach zustehenden Befugnisse sollen gemäß § 67 BHO/LHO unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen auch für die Unternehmen vereinbart werden, an denen der Bund bzw. die Länder nicht mit Mehrheit beteiligt sind.

§ 53 HGrG lautet:

,Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen

- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
- die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.
 - die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

Die Gebietskörperschaften müssen sich demnach mit ihrem Verlangen grundsätzlich über die Geschäftsleitung an das Unternehmensorgan wenden, das den Abschlussprüfer beauftragt. Dieses ist seinerseits verpflichtet, dem Abschlussprüfer einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen

Mit der erweiterten Aufgabenstellung nach § 53 HGrG (erweiterte Prüfung und Berichterstattung) ist keine Erweiterung der Funktion des Prüfers verbunden. Dem Prüfer werden dadurch insbesondere keine Aufsichtsfunktionen eingeräumt; diese obliegen den dafür zuständigen Institutionen (z. B. dem Aufsichtsrat). Aufgabe des Prüfers ist es, die Prüfung und Berichterstattung in dem in § 53 HGrG gezogenen Rahmen so auszugestalten, dass der Aufsichtsrat, das zuständige Ministerium und der Rechnungshof sich aufgrund des Berichts ein eigenes Urteil bilden und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

Soweit zu dem zu prüfenden Sachverhalt eine abschließende Stellungnahme nicht möglich ist, sollte der Prüfer hierauf hinweisen und sich auf die Darstellung des Tatbestandes im Prüfungsbericht beschränken.

Die Berichterstattung über die Bezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und der leitenden Angestellten gehört nicht ohne weiteres zur Berichtspflicht gemäß § 53 HGrG. Soweit das Land an einem Unternehmen mit Mehrheit beteiligt ist, wird das zuständige Ministerium die Erstellung eines vertraulichen Berichts im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen beantragen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat bzw. die Geschäftsführung einer solchen Gesellschaft einen entsprechenden Auftrag erteilen wird

II. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG

Da die Abschlussprüfung grundsätzlich keine Prüfung der Geschäftsführung beinhaltet, führt eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG im Prinzip zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Prüfungsumfangs gegenüber § 317 HGB. Dabei ist zu beachten, dass § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG nicht eine Prüfung der gesamten Geschäftsführung der Gesellschaft verlangt. Vielmehr ergibt sich eine Einschränkung des Prüfungsumfangs schon daraus, dass als Prüfungsobjekt nicht die Geschäftsführung im Ganzen, sondern die Frage ihrer 'Ordnungsmäßigkeit' angesprochen wird.

Den Maßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bilden die Vorschriften des § 93 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes bzw. § 43 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nach denen die Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden haben. Der Prüfer hat festzustellen, ob die Geschäfte der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr mit der erforderlichen Sorgfalt, d. h. auch mit der gebotenen Wirtschaftlichkeit, und in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung, den Beschlüssen der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind.

Insbesondere soll in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle und erkennbare Fehldispositionen vorliegen. Auch ist besonders zu untersuchen, ob die Art der getätigten Geschäfte durch die Satzung gedeckt ist und ob eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung eingeholt wurde.

Es ist nicht Aufgabe der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Entscheidungsprozess in seinen Einzelheiten zu prüfen. Es kommen nur wesentliche, grob fehlerhafte oder missbräuchliche kaufmännische Ermessensentscheidungen oder vergleichbare Unterlassungen in Betracht. Es ist zu untersuchen, ob durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Geschäftsführungsentscheidungen ordnungsgemäß getroffen und durchgeführt werden können. In diesem Rahmen kann zur Prüfung auch eine Beschäftigung mit den Grundzügen der Unternehmensorganisation gehören; gegebenenfalls sind Anregungen zu einer Organisationsprüfung zu geben. Weiterhin kann es im Hinblick auf die ordnungsmäßige Bildung und sachgerechte Durchführung der Entscheidungen notwendig sein, das interne Kontrollsystem in einem weiter gehenden Umfang zu prüfen, als dies bei der Abschlussprüfung der Fall ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erfordert im Allgemeinen auch eine Prüfung größerer Investitionsobjekte hinsichtlich Genehmigung durch den Aufsichtsrat, vorliegender Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung einschließlich Vergabe, Überschreitungen und dergleichen. Im Rahmen des § 53 HGrG wird in aller Regel eine stichprobenweise Prüfung als ausreichend angesehen werden können.

Die Prüfung der Verwendung der von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Mittel zum Zwecke der Feststellung, ob die Mittel zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet worden sind, gehört nicht zum Prüfungsumfang nach § 53 HGrG. Für eine derartige Prüfung ist ein gesonderter Auftrag erforderlich. Wird jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine nicht ordnungsmäßige Verwendung festgestellt, wird es in der Regel erforderlich sein, hierauf hinzuweisen, insbesondere wenn sich daraus Risiken ergeben.

Hinsichtlich der Berichterstattung über die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung enthält § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG keine besondere Bestimmung. Sind Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung festgestellt worden, so ist entsprechend den allgemeinen Berichtsgrundsätzen und der Zielsetzung der Prüfung nach § 53 HGrG hierauf so einzugehen, dass dem Berichtleser eine entsprechende Würdigung des Sachverhalts möglich wird. Ist dem Prüfer im Einzelfall eine Wertung nicht möglich, so ist dies anzugeben und der in Frage stehende Sachverhalt im Bericht darzustellen. Im Allgemeinen gehört es nicht zum Inhalt dieser Ordnungsmäßigkeitsprüfung, dass der Prüfer auch zur Geschäftspolitik der Gesellschaft ein Urteil abgibt.

In die Berichterstattung werden - insoweit über die Anforderungen nach § 321 HGB hinausgehend - insbesondere die folgenden Punkte einzubeziehen sein:

- Im Prüfungsbericht sollte angegeben werden, wie oft der Aufsichtsrat im Berichtsjahr zusammengetreten ist und ob der Vorstand ihm gemäß Gesetz oder Satzung berichtet hat. Soweit die Berichte nach den bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen eine offensichtlich nicht zutreffende Darstellung enthalten, ist auch hierüber zu berichten.
- 2. Im Prüfungsbericht sollte darauf eingegangen werden, ob das Rechnungswesen den besonderen Verhältnissen des Unternehmens angepasst ist. Gegebenenfalls ist auch zu speziellen Gebieten der Kostenrechnung (Betriebsabrechnung, Vor- und Nachkalkulation) Stellung zu nehmen.
- Ferner ist darzulegen, ob bei der Größe des Unternehmens eine interne Revision erforderlich ist. Soweit sie vorhanden ist, ist auf ihre Besetzung und ihre Tätigkeit im Berichtsjahr sowie kurz darauf einzugehen, ob sie für das Unternehmen ausreichend ist.
- Bestehen aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens Bedenken gegen den Gewinnverwendungsvorschlag, so ist hierauf hinzuweisen.
- 5. Wurde bei der Prüfung festgestellt, dass getätigte Geschäfte nicht durch die Satzung gedeckt sind oder dass

eine nach der Satzung, der Geschäftsordnung oder nach einem Beschluss des Aufsichtsrats erforderliche Zustimmung nicht beachtet wurde, so ist darüber zu berichten.

- Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind besonders darzustellen.
- 7. Im Allgemeinen kann sich die Berichterstattung über die Ordnungsmäßigkeit der geprüften Investitionen auf Feststellungen beschränken, ob sich die Investitionen und ihre Finanzierung im Rahmen der Aufsichtsratsbewilligung halten, aussagefähige Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt, Konkurrenzangebote in ausreichendem Umfang eingeholt worden sind und eine ordnungsmäßige Abrechnungskontrolle vorliegt. Außerdem sind die Grundsätze darzulegen, nach denen die Aufträge, insbesondere die Bauaufträge, vergeben wurden.

Im Übrigen dürfte es wegen des Eigeninteresses vieler Unternehmen an einer umfangreicheren Darstellung der Investitionen, als dies nach § 53 HGrG erforderlich ist, zweckmäßig sein, den Umfang der Berichterstattung mit der Gesellschaft abzustimmen.

- 8. Bei Erwerb und Veräußerung einer Beteiligung sollte unter Auswertung der vorliegenden Unterlagen auch zur Angemessenheit der Gegenleistung Stellung genommen werden. Ferner ist zu berichten, ob gegebenenfalls die Zustimmungen der zuständigen Organe vorliegen.
- Zu den Veräußerungserlösen bei Abgängen des Anlagevermögens ist in wesentlichen Fällen oder dann Stellung zu nehmen, wenn Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Vorgangs bestehen.
- 10. Zu nach Art und Höhe ungewöhnlichen Abschlussposten ist Stellung zu nehmen. So ist z. B. auf eine unangemessene Höhe der Vorräte oder auf ungewöhnliche Bedingungen bei Forderungen und Verbindlichkeiten (Zinssatz, Tilgung, Sicherheiten) einzugehen.
- 11. Der Versicherungsschutz als solcher ist nicht Gegenstand der Prüfung. Gleichwohl ist auch darüber zu berichten, welche wesentlichen Versicherungen bestehen und ob eine Aktualisierung der versicherten Werte erfolgt. Ist für den Prüfer erkennbar, dass wesentliche, üblicherweise abgedeckte Risiken nicht versichert sind, so ist auch hierüber zu berichten. In allen Fällen ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung der Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes nicht stattgefunden hat, sondern einem versicherungstechnischen Sachverständigen überlassen bleiben muss.

III. Prüfung und Berichterstattung nach § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG

Neben der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ge-

schäftsführung sieht § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ausdrücklich eine Berichterstattung über folgende Punkte vor:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
- verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

Eine solche Berichterstattung ist ohne vorhergehende Prüfung nicht möglich. Die Aufgabenstellung überschneidet sich dabei teilweise sowohl mit der Abschlussprüfung (z. B. Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft) als auch mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (z. B. bei verlustbringenden Geschäften, die ihre Ursache in einer nicht ordnungsmäßigen Geschäftsführung haben).

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

1. § 321 Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs, wonach die Posten des Jahresabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern sind, führt in der Regel dazu, dass die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft darzustellen ist. In diesem Rahmen wird im Allgemeinen auch auf die Liquidität und Rentabilität eingegangen, wobei der Umfang der Ausführungen im Wesentlichen von der Lage der Gesellschaft abhängt. Den in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a HGrG gestellten Anforderungen wird mit dieser berufsüblichen Darstellung im Allgemeinen entsprochen. Gegebenenfalls ist die finanzielle Entwicklung während des Berichtsjahres zu erläutern, z. B. in Form einer Kapitalflussrechnung. Ist mit wesentlichen Veränderungen zu rechnen, so sind diese und ihre Auswirkungen auf die Liquidität darzustellen. Gemäß § 321 Abs. 1 HGB sind nachteilige, den Bestand des geprüften Unternehmens oder Konzerns gefährdende oder dessen Entwicklung wesentlich beeinträchtigende Tatsachen darzustellen. Dies ist vor allem dann von Bedeutung, wenn die ungünstige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens zu einer Inanspruchnahme öffentlicher Mittel führen kann.

Besondere Feststellungen können zu folgenden Punkten in Betracht kommen:

- a) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Vermögenslage ist gegebenenfalls auch zur Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung Stellung zu nehmen.
- b) Die Höhe und die Entwicklung der stillen Reserven sind lediglich für wesentliche Beträge und nur dann darzustellen, wenn diese ohne Schwierigkeiten ermittelt werden können. In Betracht kommen z. B. Hinweise auf erhebliche steuerliche Sonderabschreibungen, auf bei Beteiligungen thesaurierte Gewinne, auf die Kurswerte von Wertpapieren und dergleichen. Soweit die Reserven bei einer Realisie-

- rung zu versteuern wären, ist hierauf hinzuweisen. c) Im Rahmen der Darstellung der Entwicklung der Ertragslage sind das Betriebsergebnis und das außerordentliche Ergebnis zu erläutern. Sind die Ergebnisse erheblich durch einen Bewertungsmethodenwechsel oder durch Unterschiede zwischen Buchabschreibungen und kalkulatorischen Abschreibungen u. Ä. beeinflusst, so ist dies zu erwähnen. Soweit Spartenrechnungen vorliegen, ist hierauf einzugehen. Aufwendungen und Erträge, die wegen ihrer Art oder ihrer Höhe bemerkenswert sind (z. B. nicht übliche Zinsen und Provisionen), sind im Bericht hervorzuheben. Wesentliche Unterschiede gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern. Gegebenenfalls ist darzulegen, welche Maßnahmen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens von der Geschäftsleitung eingeleitet oder beabsichtigt sind.
- 2. Die verlustbringenden Geschäfte und ihre Ursachen sind nach dem Wortlaut des Gesetzes nur dann darzustellen, wenn sie für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren. Demnach kommen in der Regel nur größere Verlustfälle in Betracht. Zu schildern sind die Geschäfte als solche sowie die wesentlichen für den Prüfer erkennbaren Ursachen. Dabei ist darauf einzugehen, ob es sich um von der Geschäftsführung beeinflussbare oder nicht beeinflussbare Ursachen handelt. Gegebenenfalls ist darauf hinzuweisen, weshalb derartige verlustbringende Geschäfte von der Gesellschaft abgeschlossen wurden oder gegebenenfalls auch künftig weiter getätigt werden.

Dabei kann es zweckmäßig sein, die Auffassung der Geschäftsführung über die Ursachen der Verluste im Bericht anzugeben; eine abweichende Auffassung des Prüfers ist zu vermerken.

- Die Verluste werden im Allgemeinen der Kostenrechnung, insbesondere der Nachkalkulation zu entnehmen sein. Im Bericht ist auch anzugeben, auf welcher Basis die Verluste ermittelt worden sind. Eine eingehende Prüfung der Unterlagen wird nur ausnahmsweise in Betracht kommen.
- 4. Die Ursachen eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrages werden in der Regel durch die Darstellung der Entwicklung der wesentlichen Aufwendungen und Erträge sowie durch die Nennung einzelner größerer verlustbringender Geschäfte erkennbar sein.

IV. Schlussbemerkungen

Sofern die Prüfung keine besonderen Feststellungen ergeben hat, könnte in die Schlussbemerkung etwa folgender Absatz aufgenommen werden:

,Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in

Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Satzungsbestimmungen und der Geschäftsordnung für den Vorstand geführt worden sind. Über die in dem vorliegenden Bericht enthaltenen Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

Enthält der Bericht wesentliche Feststellungen, die Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen können, so ist auf sie in der Schlussbemerkung unter Anführung der entsprechenden Textziffer des Berichtes hinzuweisen. Das Gleiche gilt, wenn verlustbringende Geschäfte vorlagen, die im Bericht Anlass zu einer besonderen Erläuterung gegeben haben."

8. Die VV zu § 69 LHO werden wie folgt gefasst:

"§ 69

Unterrichtung des Landesrechnungshofes bei Beteiligungen

Das zuständige Ministerium¹⁾ übersendet dem Landesrechnungshof innerhalb von drei Monaten nach der Haupt- oder Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennimmt oder festzustellen hat,

- die Unterlagen, die dem Land als Aktionär oder Gesellschafter zugänglich sind,
- 2. die Berichte, welche die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder des Überwachungsorgans unter Beifügung aller ihnen über das Unternehmen zur Verfügung stehenden Unterlagen zu erstatten haben, die ihm nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes und nach § 67 zu übersendenden Prüfungsberichte.

Es1) teilt dabei das Ergebnis seiner Prüfung mit.

Zu § 69

- Die Prüfung durch das für die Beteiligung zuständige Ministerium ist von Bediensteten durchzuführen, die nicht dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan des Beteiligungsunternehmens im Prüfungszeitraum angehört haben. Diese Prüfung soll auch die Entwicklung im Konzern einbeziehen.
- 2 Die Mitteilung des zuständigen Ministeriums an den Landesrechnungshof über das Ergebnis der Prüfung muss erkennen lassen:
- 2.1 Wie werden bedeutsame Vorgänge im abgelaufenen Geschäftsjahr, insbesondere Veränderungen der Unternehmensverträge, der Rechtsform, der Geschäftsfelder und der Beteiligungen, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die voraussichtliche weitere Entwicklung beurteilt? Dies erfordert einen Vergleich der geplanten mit der tatsächlich eingetretenen Geschäftsentwicklung sowie eine Bewertung der Unternehmensstrategie und der Ausschüttungspolitik.

- 2.2 Bestehen Bedenken hinsichtlich der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens und welche Maßnahmen sind getroffen worden oder vorgesehen, um sie zu verbessern?
- 2.3 Sind Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit geführt worden? Dabei sind Geschäfte außerhalb des Geschäftsgegenstandes des Unternehmens besonders zu erwähnen.
- 2.4 Sind die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung als angemessen anzusehen?
- 2.5 Bestehen Bedenken gegen die Beschlüsse über die Gewinnverwendung und über die Entlastung des Vorstandes/der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates?
- 2.6 Ist der Erwerbs- und Veräußerungspreis als angemessen anzusehen, falls Beteiligungen von dem Unternehmen erworben oder veräußert worden sind? Dabei sind dazu vorliegende Unterlagen (z. B. Gutachten) beizufügen.
- 2.7 In welchen Fällen sind die auf seine Veranlassung gewählten oder entsandten Mitglieder in den Überwachungsorganen überstimmt worden oder haben sich der Stimme enthalten und welche abweichende Meinung haben sie gegebenenfalls vertreten?
- 2.8 Was hat das zuständige Ministerium aufgrund seiner Prüfung veranlasst?
- 2.9 Besteht das wichtige Interesse des Landes noch? Lässt sich der vom Land mit der Beteiligung angestrebte Zweck besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen?
- 3 Die Prüfung und die Mitteilung sollen auch die Vertretung der Landesinteressen, insbesondere die Willensbildung außerhalb der Unternehmensorgane und Aussagen zur Zielerreichung umfassen.
- 4 Bei mittelbaren Beteiligungen können mit Zustimmung des Landesrechnungshofes die Ausführungen zu den Nrn. 2 und 3 eingeschränkt werden, wenn die Darstellung der Konzernentwicklung ausreicht."
- 9. Im Fußnotenverzeichnis werden die neuen Fußnoten 5) und 6) wie folgt gefasst:

"5) § 54 HGrG lautet:

- ,(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.
- (2) Ein vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.

6) § 53 HGrG lautet:

- ,(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
- im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
- 2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft.
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
- ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.
- (2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen."

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum - Richtlinie Ländliche Berufsbildung (LBb-Richtlinie) -

Vom 25. April 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und der Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit § 23 LHO Zuwendungen für die Förderung der Berufsbildung im ländlichen Raum.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, durch Bildungsarbeit zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere zur
 - Verbesserung der allgemeinen, produktionstechnischen und ökonomischen beruflichen Qualifikation von Landwirten, Waldbesitzern und anderen mit land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten befassten Personen sowie zu ihrer Umstellung auf andere Tätigkeiten und zur Deckung des Fachkräftebedarfes,
 - Vermittlung von Qualifikationen, die benötigt werden, um einen wirtschaftlich lebensfähigen Betrieb leiten zu können,
 - Sensibilisierung für ein umweltbewusstes Verhalten und Anwendung von Produktionsverfahren, die den Belangen der Landschaftserhaltung und der Landschaftsverbesserung, des Umweltschutzes, der Hygiene und des Tierschutzes verstärkt Rechnung tragen,
 - Anwendung von Forstbewirtschaftungsmethoden, mit denen die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der Wälder verbessert werden kann,
 - Neuausrichtung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und Vermarktung,
 - Diversifizierung mit dem Ziel der Entwicklung komplementärer oder alternativer Tätigkeiten,
 - Erhaltung und Verstärkung einer tragfähigen Sozialstruktur in den ländlichen Gebieten sowie zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

beizutragen.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinie sind Bildungsmaßnahmen als

2.1 Einzelveranstaltungen (Seminare, Workshops, Vortragstagungen und dergleichen)

oder als

2.2 Bildungsprojekte (Komplexe von inhaltlich, organisatorisch oder bildungsfachlich in Zusammenhang stehenden Einzelveranstaltungen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Einrichtungen und Organisationen aller Rechtsformen mit nachweislicher Kompetenz für die Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich und geeignete Weiterbildungseinrichtungen im ländlichen Raum (Bildungsträger) und deren Zusammenschlüsse.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung setzt grundsätzlich voraus, dass die Bildungsmaßnahmen
 - jeweils eine Mindestzahl von acht Teilnehmern aus dem Land Brandenburg erreichen,
 - pro Tag mindestens vier und höchstens acht Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten Dauer umfassen und
 - keine Ausbildungsgänge an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs als Teile der normalen land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung sind.
- 4.2 Einzelmaßnahmen sollen in Weiterbildungskonzeptionen oder -programme eingebunden und als solche gebündelt beantragt werden.
- 4.3 Die Feststellung der Kompetenz und Eignung der Bildungsträger gemäß Nummer 3 erfolgt durch die Landesanstalt für Landwirtschaft.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

- 5.4.1 Zuschussfähig sind angemessene Ausgaben
 - für Lehrpersonal,
 - der Teilnehmer, soweit diese Ausgaben p\u00e4dagogisch begr\u00fcndete Bestandteile der Bildungsma\u00dbnahme betreffen,
 - für Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände sowie
 - indirekte Kosten.

Die Bewilligungsbehörde legt fest, bis zu welcher Höhe Ausgaben als angemessen gelten. Dabei ist insbesondere zu differenzieren nach dem inhaltlichen oder organisatorischen Schwierigkeitsgrad der Bildungsmaßnahmen bzw. deren Beitrag zum Erreichen der in Nummer 1.3 genannten Zielstellung.

5.4.2 Der Förderungssatz beträgt 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bagatellgrenze: 500 DM, ab dem Jahre 2002 gilt der entsprechende EURO-Betrag.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Über den erfolgreichen Abschluss von Bildungsmaß-

nahmen ist den Teilnehmern ein Zertifikat auszuhändigen, aus dem auch hervorgeht, dass die besuchte Bildungsmaßnahme aus Mitteln der EU und des Landes gefördert wurde.

6.2 Die Bewilligungsbehörde kann zur Aus- und Bewertung der Förderung (Qualitätskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik anonymisierte Informationen zu der geförderten Bildungsarbeit erfassen.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind rechtzeitig vor Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den von ihr festgelegten Form- und Fristvorgaben einzureichen.

- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Ringstraße 1010, 15236 Frankfurt (Oder) - Markendorf.
- 7.2.2 Über die Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Bescheid (Zuwendungsbescheid).
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich im Wege der Erstattung. Zum Mittelabruf hat der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsbehörde eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen vorzulegen.

- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendungsnachweise sind entsprechend den VV/VVG zu § 44 LHO an die Bewilligungsbehörde zur Prüfung zu übergeben.

7.4.2 Kontrolle

Die Kontrolle erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Zu diesem Zweck hat diese das Recht, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle sowie Einsicht in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die §§ 48, 49, 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2001. Sie wird um zwei Jahre verlängert, wenn bis zum 30. Juni 2001 ein Effizienznachweis vorgelegt wird.

Mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinie treten die Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

über die Gewährung von Zuwendungen für die Weiterbildung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auf dem Gebiet umweltgerechter Produktionsverfahren vom 4. April 1995 (ABI. S. 397)

und

 über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im ländlichen Raum vom 4. Mai 1995 (ABl. S. 467) außer Kraft.

Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Vom 14. Mai 2001

Mit Organisationsverfügung vom 1. Februar 2000 (Hauserlass 2/2000) hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eine Ausschluss- und Befangenheitsregelung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld getroffen, die nachfolgend auszugsweise öffentlich bekannt gemacht wird:

"Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Potsdam, 1. Februar 2000

- Der Staatssekretär -

Um in dem bevorstehenden Planfeststellungsverfahren zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld keine verfahrensrechtlichen Angriffspunkte entstehen zu lassen, ist die nachstehende Regelung für alle im Geschäftsbereich des MSWV Bediensteten zu beachten:

Minister und Staatssekretär enthalten sich wegen möglicher Ausschlussgründe bzw. wegen der erhöhten Gefahr einer Besorgnis der Befangenheit der Mitwirkung an den Verwaltungsverfahren zum Flughafenausbauprojekt. Minister und Staatssekretär unterliegen deshalb verfahrensrechtlich keinen Beschränkungen bei Äußerungen gegenüber Presse und Öffentlichkeit.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

388

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 21 vom 23. Mai 2001

Die Aufgaben der Planfeststellungsbehörde werden vom Abteilungsleiter 1 wahrgenommen. Verfahrensleitende Verfügungen und andere verfahrensbezogene Äußerungen der Behörde bedürfen der Schlusszeichnung durch Abteilungsleiter 1 oder Referatsleiter 1/44.

Abteilungsleiter 1, Referatsleiter 1/44 und die dem Referat 1/44 zugeordneten Bediensteten sind gehalten, im Besonderen darauf zu achten, keine Zweifel an ihrer neutralen Amtsführung entstehen zu lassen.

Alle Mitarbeiter im Geschäftsbereich des MSWV, die in irgendeiner Form mit dem Planfeststellungsverfahren für den Verkehrsflughafen befasst sind, werden aufgefordert, Befangenheits- oder Ausschlussgründe, etwa Betätigungen und Eigenschaften offen zu legen, die geeignet sind gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 - 6 ggf. i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfGBbg einen Ausschlussgrund oder gem. § 21 VwVfGBbg einen Befangenheitsgrund zu begründen. Mitwirkungsverbote können sich insbesondere durch Organmitgliedschaft in landeseigenen Gesellschaften oder Gesellschaften mit Landesbeteiligung ergeben, die durch die Zulassung von Bau und Betrieb des zukünftig ausgebauten Flughafens einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 VwVfGBbg erlangen können. Aber etwa auch die private Erstattung von Gutachten sowie die Mitgliedschaft in einer Bürgerinitiative oder einem Verein für oder gegen den Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld oder ein sonstiges Tätigwerden in Bezug auf die Verwaltungsverfahren, welches eine Festlegung oder Voreingenommenheit

zum Verfahrensgegenstand begründen kann, könnte ein Mitwirkungsverbot auslösen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Clemens Appel"

Berichtigung des Grundsatzbeschlusses Nr. 28 des Landespersonalausschusses

Der "Grundsatzbeschluss Nr. 28 des Landespersonalausschusses" vom 14. Februar 2001 (ABl. S. 226) ist wie folgt zu berichtigen:

In Abschnitt I Buchstabe c dritter Spiegelstrich ist die Formulierung "oder eine an den Erfordernissen der Anpassungsfortbildung für den gehobenen Dienst orientierte Ausbildung" durch die Formulierung "oder eine an den Erfordernissen der Anpassungsfortbildung für den höheren Dienst orientierte Ausbildung" zu ersetzen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.